

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 16/2025

5  
2  
0  
2  
16



**Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden**

**Ausgegeben zu Senden am: 17.12.2025**

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

# Inhalt

**Lfd.Nr. 121**

**335**

Satzung vom 17.12.2025 zur 1. Änderung der Satzung  
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-  
anlagen in der Gemeinde Senden vom 13.12.2024



# Lfd.Nr. 121

## Satzung vom 17.12.2025 zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Senden vom 13.12.2024 beschlossen.

### Artikel I

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 255,77 € je abgefahrener Anlage (Grundgebühr),
- b) für den abgefahrenen Inhalt 49,84 € je cbm (Gebühr je Messeinheit).

2. § 17 wird am Schluss um Satz 3 ergänzt:

Die geänderten Gebührensätze aus § 12 Abs. 2 treten am 01.01.2026 in Kraft.

## Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2025 zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 17.12.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger